

**592/A(E) XXI.GP**

---

Eingelangt am: 30.01.2002

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Mmag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend Maßnahmen für den Schutz von Tieren beim Transport

Im Jahr 2000 wurden 312 Millionen Tiere - Schweine, Rinder, Schafe und Pferde - lebend durch Europa transportiert, ein Teil davon wird in Drittländer oder aus Drittländern in die EU transportiert. Bei diesen Ferntransporten ist ein fahrlässiger und brutaler Umgang mit Tieren die Regel. Untersuchungen von Nichtregierungsorganisationen belegen, dass Tiere bei Ferntransporten insbesondere unter Erschöpfung, Wassermangel und Stress leiden.

Der Export von Lebewesen wird stark subventioniert. Im Jahr 1999 wurden 329.988 Rinder exportiert und 116,7 Millionen Euro an Förderungen bezahlt, in den ersten zehn Monaten des Jahres 2000 waren es 110,8 Millionen Euro. Da die Zahlung dieser Ausfuhrerstattungen die eigentliche Ursache für die langen Lebewesentransporte ist, sollten sie dringend eingestellt werden.

Diese Ferntransporte spielen auch eine entscheidende Rolle bei der Übertragung von Infektionskrankheiten wie der Maul- und Klauenseuche (MKS) und der klassischen Schweinepest. Durch die Ausfuhr von Schafen aus dem Vereinigten Königreich wurde z.B. die MKS nach Frankreich und Irland sowie, in Verbindung mit irischen Kälbern, in die Niederlande eingeschleppt.

Am 6. Dezember 2000 unterbreitete die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinien in den Mitgliedstaaten (KOM(2000) 809). In diesem Bericht stützt sich die Kommission auf Berichte der Mitgliedstaaten, Inspektionsberichte des Lebensmittel- und Veterinärämtes und Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen. Die Kommission berichtet u.a. über den geringen Stellenwert der Umsetzung der Richtlinien in bestimmten Mitgliedstaaten, die Nichteinhaltung von Transportplänen und Fahrzeitbeschränkungen durch die Transportunternehmen, den Transport von (z.B. wegen Trächtigkeit oder Krankheit) transportunfähigen Tieren. Bisher wurden dennoch keine entsprechenden Maßnahmen getroffen, um die Missstände abzustellen.

Im Europäischen Parlament wurde in einem Entschließungsantrag die Begrenzung des Transportes von Tieren auf maximal 8 Stunden bzw. 500 Kilometer vorgeschlagen, bei Transporten, die länger als vier Stunden dauern bzw. über 250 Kilometer hinausgehen, müssen die Tiere über frisches Wasser verfügen können und die Möglichkeit haben, sich hinzulegen (Entschließung des Europäischen Parlaments (KOM(2000)809 - C5-0189/2001 - 2001/2085(COS))).

Um mehr Druck im Hinblick auf die Beachtung ausüben zu können, muss auf EU- und nationaler Ebene die Zahl der Inspektorinnen erhöht werden. Zur Durchsetzung der Bestimmungen ist es wichtig, dass jährlich Berichte vorgelegt

werden und dass eine weitere Harmonisierung bei der Durchführung der Bestimmungen erfolgt.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die österreichische Bundesregierung wird ersucht, zur Verbesserung der Bedingungen für Tiere beim Transport:

1. die Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates (geändert durch die Richtlinie 95/29/EG) vollständig umzusetzen
2. wirksame Prüfsysteme an Stellen zu schaffen, die Tiertransporte regelmäßig bei Ferntransporten passieren, um zu prüfen, ob die Tiere entsprechend den Transportplänen bzw. den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates (geändert durch die Richtlinie 95/29/EG) befördert werden
3. Inspektionen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit lebenden Tieren das österreichische Territorium nicht verlassen, wenn sie überladen sind, kranke Tiere enthalten oder nicht den sonstigen Normen entsprechen, die in der Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates betreffend die Beförderung von Tieren festgelegt sind
4. Fahrpläne abzulehnen, die unvollständige Angaben enthalten oder erkennen lassen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG (geändert durch Richtlinie 95/29/EG) betreffend Fahrzeiten, Ruhepausen und Fütterungs- und Tränkabstände auf der geplanten Fahrt voraussichtlich nicht eingehalten werden
5. die Zahl der Tiertransport-Kontrollen auf der Straße im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen stark zu erhöhen und mindestens 15 praktische Tierärztinnen zu Tiertransport-Inspektorinnen auszubilden und in Österreich zu ernennen
6. die TiertransportinspektorInnen mit jenem apparativen und logistischen Aufwand auszustatten, daß sie Tiertransporte effizient überwachen können
7. erheblich härtere Strafen gegen Transportunternehmer zu verhängen, die gegen die Richtlinie 91/628/EWG des Rates (geändert durch die Richtlinie 95/29/EG) verstoßen
8. jene EU-Mitgliedstaaten und jene Drittstaaten, in denen der grenzüberschreitende Transport beginnt, über alle schwerwiegenden Mängel zu unterrichten, die im Hinblick auf Fahrpläne, Zustand der Fahrzeuge oder Gesundheit und Wohlergehen der Tiere festgestellt werden
9. dem österreichischen Nationalrat und der EU-Kommission einen jährlichen Bericht zu erstatten über die durchgeführten Kontrollen (Häufigkeit der Kontrollen, Art der festgestellten Mängel und Übertretungen sowie Sanktionsmaßnahmen) sowie

10. einen Plan zur Förderung kleiner, örtlicher Schlachthöfe und mobiler Schlachthäuser zu erstellen, damit die Fahrtzeiten für Schlachttieren auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Ferner wird die österreichische Bundesregierung ersucht, sich auf EU-Ebene für folgende Reformen einzusetzen:

1. Die Ausfuhrerstattungen für lebende Schlachttiere sind abzuschaffen.
2. Die Dauer des Transports von Tieren ist EU-weit auf höchstens vier Stunden und auf eine Strecke von 250 Kilometer zu begrenzen. Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Gesamtfahrzeit auf bis zu max. acht Stunden kann nur stattgegeben werden, sofern die Tiertransporter über eine geeignete Ausstattung verfügen (Belüftung, ständige Versorgung mit frischem Wasser und ausreichendes Platzangebot in dem Ausmaß, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können).
3. Die EU-Kommission erstattet jährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten einen Bericht darüber, wie den gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere auf Transporten Rechnung getragen wird und legt ein Handlungsprogramm vor, aus dem ersichtlich wird, wie Koordinierung und Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf die Durchführung zu verbessern ist.
4. Transportpläne sind von der zuständigen Behörde nur bei Erfüllung der Voraussetzungen zu bewilligen und nicht nur zu vidieren.
5. Bei der Einfuhr lebender Tiere hat an den EU-Außengrenzen neben der tierärztlichen Kontrolle der Tiere auch eine Kontrolle der Transportfahrzeuge auf Einhaltung der gemeinschaftlichen Lade- und Wohlbefindensnormen zu erfolgen.
6. Bei der Einfuhr lebender Tiere an den Grenzen der EU ist nachzuweisen, dass die gemeinschaftlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Lade- und Gesundheitsnormen (Richtlinie 95/29/EG; VO (EG) 411/98) sowie die Dauer der Transporte lebender Tiere eingehalten werden; sofern Verstöße festgestellt werden oder die Einhaltung der genannten Bestimmungen nicht nachgewiesen werden kann, ist die Einfuhr dieser Tiere in die EU zu untersagen.
7. Tiere, die aus Drittländern über die Außengrenzen der EU gebracht werden und bereits länger befördert wurden, als es nach der Richtlinie 91/628/EWG des Rates (geändert durch die Richtlinie 95/29/EG) für Fahrten innerhalb der EU gestattet ist, müssen an oder in der Nähe der Grenze entladen werden bei Einlegung einer Ruhepause von 24 Stunden, während der sie gefüttert und getränkt werden.
8. Fahrer und andere Personen, die während des Transports mit den Tieren befasst sind, müssen einen von der zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungskurs absolvieren.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuss vorgeschlagen.*